



**INHALT:** Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen –  
Verlautbarungen – Veröffentlichung – Richtlinie

## Verordnung

### der Landesregierung über Herbstferien im Schuljahr 2018/2019

Auf Grund des § 3 Abs. 4 und 6 des Pflichtschulzeitgesetzes, LGBl.Nr. 31/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 6/2014, wird verordnet:

#### § 1

An den öffentlichen Volksschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen werden im Schuljahr 2018/2019 Montag, der 29. Oktober 2018, Dienstag, der 30. Oktober 2018 sowie Mittwoch, der 31. Oktober 2018 schulfrei erklärt.

#### § 2

Die durch die Schulfreierklärung entfallenden drei Schultage sind einzubringen durch

- a) Unterricht am 23. April 2019 (Dienstag nach Ostern) und am 11. Juni 2019 (Dienstag nach Pfingsten) sowie
- b) Verringerung der nach § 3 Abs. 2 Pflichtschulzeitgesetz vom Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss im Schuljahr 2018/2019 schulfrei erklärbaren Tage um einen Tag.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Die Landesrätin  
Dr. Bernadette Mennel

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, mit der die Betriebszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBL.Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2008, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn Folgendes verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Dornbirn festgesetzt werden (Betriebszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnung), ABl.Nr. 51/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Apotheke im Messepark leistet über die in § 4 Abs. 1 definierten Bereitschaftsdienstzeiten hinaus zusätzlich Bereitschaftsdienst von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr, an Freitagen von 18.00 bis 19.30 Uhr und an Samstagen von 12.00 bis 18.00 Uhr. Wenn eine Apotheke in Hohenems gemäß § 3 Bereitschaftsdienst versieht, leistet die Apotheke im Messepark auch an Samstagen von 18.00 bis 19.00 Uhr zusätzlich Bereitschaftsdienst. Während dieser Bereitschaftsdienstzeiten darf die Apotheke offen halten.“

2. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Während der Betriebszeit der Apotheke im Messepark an Samstagen gemäß Abs. 3 kann eine Dienstbereitschaft einer weiteren Apotheke in Dornbirn entfallen.“

3. § 8 samt Überschrift entfällt.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Helgar Wurzer

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 2.3 (Lech)**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung wird verordnet:

Abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung beginnt in der Wildregion 2.3 (Lech) die Schonzeit im Jagdjahr 2017/2018 für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2018.

**Der Bezirkshauptmann**  
Dr. Johannes Nöbl

---

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung wird verordnet:

Abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung beginnt in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) die Schonzeit im Jagdjahr 2017/2018 für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2018.

**Der Bezirkshauptmann**  
Dr. Johannes Nöbl

---

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung wird verordnet:

Abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung beginnt in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) die Schonzeit im Jagdjahr 2017/2018 für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2018.

**Der Bezirkshauptmann**  
Dr. Johannes Nöbl

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung wird verordnet:

Abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung beginnt in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) die Schonzeit im Jagdjahr 2017/2018 für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2018.

**Der Bezirkshauptmann**  
Dr. Johannes Nöbl

---

## **42. Sitzung**

### **der Vorarlberger Landesregierung am 12. Dezember 2017**

#### **BESCHLÜSSE:**

Eine Richtlinie für die Projektarbeit in der Vorarlberger Landesverwaltung wird erlassen.

Das Gesetz über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes wird dem Landtag vorgelegt.

Es werden Verordnungen über die Gewährung einer besonderen Zulage und einer Teuerungszulage an die Landes- und Gemeindebediensteten erlassen.

Die Verordnung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schülerhalterverband Allgemeine Sonderschule Rankweil-Vorderland“ wird geändert.

Den Gemeinden und privaten Kindergartenerhaltern (Beiträge 2018 zu den Personalkosten der Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenhelferinnen), der Stadt Dornbirn (Transporte von Schulkindern zum und vom Sonderpädagogischen Zentrum Dornbirn, Kostenbeitrag für 2015/2016), den Vorarlberger Jugendzentren und Jugendtreffs (Betrieb der Jugendräumlichkeiten 2017), verschiedenen Antragsstellern (Förderung von Jugendorganisationen, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Übernehmerinitiative, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben, Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Frostschäden, Biotop- und Steiflächenprämie 2017,), der Agrarmarkt Austria (ÖPUL 2017 - Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete), der Integra Vorarlberg gGmbH (Produktionsschule Vorarlberg 2017), der Vorarlberger Tourismus GmbH (Leistungskäufe Österreich Werbung 2017), dem Verkehrsverbund Vorarlberg (Finanzierung des Landesanteils, Akontozahlung für das Jahr 2018) und der Stadt Feldkirch (800 Jahre Feldkirch, Durchführung der Feierlichkeiten) werden Beiträge gewährt.

Die Errichtung einer SOKO illegales Glücksspiel Vorarlberg zur Bekämpfung des illegalen Glücksspielwesens wird zur Kenntnis genommen.

Eine Verordnung über das Ausmaß der Landesumlage 2018 wird erlassen.

Der Verlängerung der Aktion zur Teilabstützung der den Vorarlberger Gemeinden im Zusammenhang mit der IKT-Ausstattung der Pflichtschulen anfallenden Investitionskosten wird zugestimmt.

Der Verwaltungsgemeinschaft Baurecht Bregenzerwald wird eine Anschubförderung gewährt.

Den neuen Richtlinien über die Gewährung des Familienzuschusses wird zugestimmt.

Die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau wird erlassen.

Für verschiedene Projekte im Rahmen des Programmes für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 bis 2020 werden Förderungsmittel zur Verfügung gestellt.

Für den Landesforstgarten wird eine Flüssigdüngeanlage angeschafft.

Die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei wird erlassen.

Die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee wird erlassen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Mag.a Barbara Wieser

PrsG-510-4/LG

## **Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen**

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Bienenzuchtgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung). Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 12. Jänner 2018.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at) abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

## **Verlautbarung**

### **Zweitwohnsitzabgabe – Wertanpassung der Höchstsätze für das Jahr 2018**

Die Abgabe darf im Jahre 2018 nachstehende Höchstausmaße nicht überschreiten:	Gemeinde der Ortsklasse A in €	Gemeinde der Ortsklasse B in €	Gemeinde der Ortsklasse C in €
<b>Ferienwohnungen</b> je m <sup>2</sup>	16,76	12,77	7,48
höchstens je Wohnung	1.842,27	1.405,04	822,88
<b>Wohnwagen</b> pro Wohnwagen und Halbjahr	115,57	87,09	46,90

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Mag.a Barbara Kubesch

## Verlautbarung

### Wertanpassung des Höchstausmaßes der Gästetaxe zum 1. Jänner 2018

Gemäß § 16 Abs. 3 des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997 in der geltenden Fassung, beträgt das Höchstausmaß der Gästetaxe für das Jahr 2018 Euro 3,83.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Mag.a Barbara Kubesch

---

## Verlautbarung

### Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a Tierseuchengesetz wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

#### **Schlachtschweine (Mastschweine):**

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat November 2017 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,30 netto.

**Für den Landeshauptmann**

im Auftrag

DI Günter Osl

---

## Veröffentlichung

### **des Stichtages für das vierte Auswahlverfahren für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten LE 14-20**

Das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 (kurz: Programm LE 14-20) wurde am 12. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Das Programm unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden. Bis 2020 stehen jährlich 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert. Das Programm ist ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum.

Neu in der Förderperiode 2014-2020 ist die Aufnahme von Projektförderungen im Sozial- und Gesundheitsbereich, 5% der Gesamtmittel sind dafür vorgesehen. In Vorarlberg sind für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten rund acht Millionen Euro für die gesamte Förderperiode vorgesehen.

Fünf unterschiedliche Fördergegenstände wurden in der Vorhabensart Soziale Angelegenheiten definiert:

- 1) Investitionen zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von
  - a) Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung
  - b) psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
  - c) Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z.B. Tageszentren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, insbesondere für Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, sowie von Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen
  - d) Einrichtungen und Wohnbauten, die auch der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Kindern, Menschen mit Beeinträchtigung oder in besonderen Notlagen sowie älteren Menschen dienen, einschließlich generationsübergreifender Einrichtungen
- 2) Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-,Bring- und Servicedienste
- 3) Investitionen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen zu den oben genannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten (im Bereich Beratung, Betreuung, Schulung, Gesundheitsversorgung u. ä.)

- 4) Investitionen in die Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und andere Unterstützungsleistungen im Bereich sozialer Dienstleistungen (z. B. Telecare) sowie IKT-gestützte Alltagshilfen
- 5) Bedarfsorientierter Auf- und Ausbau von Infrastrukturen im Bereich der ambulanten Gesundheitsdienstleistungen einschließlich Videodolmetschdienste im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung

Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag vollständig bei der zuständigen bewilligenden Stelle bzw. Einreichsstelle eingelangt sind, können in das nächste Auswahlverfahren einbezogen werden.

Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist. Bis zum Stichtag nicht vollständig eingereichte Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Prüfung wird von der für LE 14-20-Förderungen zuständigen Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum unter Einbeziehung von Experten abgewickelt. Speziell für diese Vorhabensart ist eine Kommission eingerichtet.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020“ beschrieben.

[www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien\\_auswahlkriterien/projektauswahlkr\\_le.html](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/projektauswahlkr_le.html)  
[www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien\\_auswahlkriterien/srl\\_le\\_2014-2020.html](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html)

Die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum als für das Land Vorarlberg zuständige bewilligende Stelle für die Vorhabensart 7.4.1 Soziale Angelegenheiten gibt als Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren den 31. Jänner 2018 als Termin bekannt.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen die Abteilung für Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) gerne zur Verfügung ([gesellschaft-soziales@vorarlberg.at](mailto:gesellschaft-soziales@vorarlberg.at))

Einreich- und Bewilligungsstelle:  
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, A-6900 Bregenz  
Postadresse: Römerstraße 15, A-6901 Bregenz  
T +43 5574 511 25105  
F +43 5574 511 920095  
[landwirtschaft@vorarlberg.at](mailto:landwirtschaft@vorarlberg.at)  
<http://www.vorarlberg.at>

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
DI Günter Osl

---

## Richtlinie

### der Landesregierung über die Gewährung des Familienzuschusses

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Familienförderungsgesetzes, LGBl.Nr. 32/1989, wird folgende Richtlinie erlassen:

#### § 1 Ziele

Der Familienzuschuss ist Ausdruck der Wertschätzung für die Familie. Er schafft Rahmenbedingungen zur Geborgenheit des

Kindes. Der Familienzuschuss wird zur finanziellen Entlastung von Familien sowie zur Unterstützung der Wahlmöglichkeit zwischen dem beruflichen Wiedereinstieg und der Familienarbeit gewährt.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen**

- 1) Der Familienzuschuss ist für jedes unversorgte Kind unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten zu gewähren. Als unversorgt gelten Kinder, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird.
- 2) Der Familienzuschuss ist bei Vorliegen der im Abs. 1. festgelegten Voraussetzungen zu gewähren, sofern
  - a) das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind den Hauptwohnsitz im Land Vorarlberg hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder als gleichgestellt im Sinne des § 3 Abs. 1 des Mindestsicherungsgesetzes gilt,
  - b) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (§ 4) die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigt,
  - c) bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften mindestens ein Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung oder einem daraus resultierenden Folgeeinkommen (Arbeitslosengeld) vorliegt; der Nachweis des Kinderbetreuungsgeldes für einen Partner bzw. eine Partnerin genügt nicht; für die Anerkennung der Teilzeitbeschäftigung muss diese die Geringfügigkeitsgrenze hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht überschreiten.
- 3) Antrags- und empfangsberechtigt ist jener Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Für den Fall, dass beide Elternteile mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist von diesen zu vereinbaren, wer antrags- und empfangsberechtigt ist.

## **§ 3**

### **Familieneinkommen**

- 1) Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der Nettoeinkünfte
  - a) der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder eines Elternteils samt dessen Partnerin oder Partner und
  - b) der im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kinder, soweit diese Einkünfte der Unterhaltssicherung dienen.
- 2) Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben Familienbeihilfen einschließlich der Zuschläge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Leistungen der Mindestsicherung, für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere Pflegegeld, Lehrlingsentschädigung für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, Familienzuschuss oder Eingliederungshilfe anrechnungsfrei.
- 3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG (Einkommenssteuergesetz). Zu den Einkünften zählen auch die Wohnbeihilfe, die Annuitätzuschüsse, die Unterhaltszahlungen für Eltern und Kinder (Alimente), das Kinderbetreuungsgeld, das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Krankengeld und ähnliches.
- 4) Auf steuerrechtlichen Begünstigungen basierende Abzüge wie Verlustvorträge oder Investitionsrücklagenbildungen und ähnliches können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.
- 5) Für die Ermittlung des monatlichen Familien-Nettoeinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens heranzuziehen.
- 6) Grundlage für die Ermittlung des Einkommens bei nicht buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), wobei die Höchst- und Mindestbeitragsgrundlage gemäß dessen Abs. 9 und 10 nicht anzuwenden ist. Von der Beitragsgrundlage sind die Pflichtbeiträge für die Kranken- und Pensionsversicherung (§ 24 BSVG) sowie für die Unfallversicherung (§ 30 BSVG) abzuziehen.

## **§ 4**

### **Gewichtetes Pro Kopf Einkommen**

- 1) Das gewichtete Pro Kopf Einkommen der Familie ergibt sich aus der Formel „Monatliches Familien-Nettoeinkommen geteilt durch Gewichtungsfaktor“.
- 2) Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder den Elternteil samt dessen Partnerin oder Partner und unversorgten Kinder und ergibt sich aus der Summe der Faktoren
  - a) 1,5 für eine unterhaltspflichtige alleinerziehende Person,
  - b) 1,0 für den ersten unterhaltspflichtigen Erwachsenen,
  - c) 0,8 für den zweiten (unterhaltspflichtigen) Erwachsenen,
  - d) 0,5 für jedes unversorgte erste und zweite Kind,
  - e) 0,8 für jedes unversorgte dritte und weitere Kind.

Bei Zwillingen, Drillingen usw. ist für jedes Kind der Gewichtungsfaktor nach lit. e heranzuziehen.

## § 5

### Höhe des Familienzuschusses

Der Familienzuschuss wird auf der Grundlage des gewichteten Pro Kopf Einkommens (gPKE) berechnet. Für die Berechnung gelten folgende Grenzwerte:

	Zuschuss monatlich in EUR	bei einem gPKE von monatlich in EUR
Höchstzuschuss	500,00	≤ 567,06
Mindestzuschuss	46,00	953,73

Zwischen diesen Grenzwerten wird die individuelle Zuschusshöhe durch lineare Interpolation mit der Formel  $\text{Zuschuss} = 1.165,7982 - 1,174120 \times \text{gPKE}$  berechnet.

## § 6

### Antragstellung

- 1) Der Antrag auf Gewährung eines Familienzuschusses ist mit den erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere Einkommensnachweisen, beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen.
- 2) Die Gemeinden überprüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrages.

## § 7

### Auszahlung

- 1) Der Familienzuschuss ist auf Grundlage einer Förderungszusage monatlich im Vorhinein auszusahlen.
- 2) Die gemäß § 2 Abs. 3 empfangsberechtigte Person ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass das zuständige Gemeindeamt oder das Amt der Vorarlberger Landesregierung über jede Änderung des Einkommens, des Wohnsitzes oder der Familienverhältnisse unverzüglich zu informieren ist.
- 3) Die Auszahlung des Familienzuschusses kann vom Zeitpunkt der Antragstellung höchstens sechs Monate rückwirkend erfolgen. Eine rückwirkende Auszahlung erfolgt nur dann, wenn für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen auf Grund dieser Richtlinien gegeben sind.

## § 8

### Kontrolle

Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

## § 9

### Rückzahlung des Familienzuschusses

Ein zu Unrecht bezogener Familienzuschuss ist zurückzuzahlen. Von der Rückzahlung eines zu Unrecht bezogenen Familienzuschusses kann abgesehen werden, wenn die Rückzahlung für die betreffende Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese liegt jedenfalls vor, wenn durch die Rückzahlung Hilfsbedürftigkeit im Sinne der mindestsicherungsrechtlichen Bestimmungen vorliegen würde.

## § 10

### Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

- 1) Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.
- 2) Für vor dem 1. Jänner 2018 liegende Zeiträume ist der Zuschuss nach der Richtlinie über die Gewährung des Familienzuschusses, ABl.Nr. 25/2017, zu gewähren.

### Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landeshauptmann  
Mag. Markus Wallner





Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.